

PENSPLAN PLURIFONDS

Offener Rentenfonds der ITAS LEBEN AG
Piazza delle Donne Lavoratrici, 2 - 38123 Trento - Italia
Tel. 0461 891711 - Fax 0461 891930
plurifonds@gruppoitas.it - Grüne Nr. 800 292837 - Am 07.10.1998 zur Gründung
zugelassen am 09.12.1998 unter der Nr. 40 in das entsprechende Verzeichnis
der COVIP eingetragen

OFFENER RENTENFONDS
(Art. 12 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 252 vom 5. Dezember 2005)

Geschäftsordnung

(Ausgabe 15. September 2014)



LEERSEITE

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I	IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS	5
Art.1.	Bezeichnung	5
Art.2.	Gründung des Fonds und Ausübung der Tätigkeit	5
Art.3.	Zweck	5
TEIL II	MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN	5
Art.4.	Regelung der Rentenform	5
Art.5.	Nutznießler	5
Art.6.	Wahl der Anlage	6
Art.7.	Verwaltung der Anlagen	6
Art.8.	Kosten	9
TEIL III	BEITRAGSZAHLUNGEN UND LEISTUNGEN	10
Art.9.	Beitragszahlung	10
Art.10.	Festlegung der individuellen Position	11
Art.11.	Rentenleistungen	11
Art.12.	Auszahlung der Rente	12
Art.13.	Übertragung und Ablösung der individuellen Position	13
Art.14.	Vorschüsse	14
Art.15.	Zusätzliche Versicherungsleistungen	14
TEIL IV	ORGANISATIONSPROFIL	15
Art.16.	Sondervermögen, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung	15
Art.17.	Depotbank	15
Art.18.	Verantwortlicher	15
Art.19.	Überwachungsorgan	16
Art.20.	Interessenkonflikte	16
Art.21.	Rechnungsunterlagen	16
TEIL V	BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN	16
Art.22.	Beitrittsmodalitäten	16
Art.23.	Transparenz gegenüber den Mitgliedern	16
Art.24.	Mitteilungen und Beschwerden	17
TEIL VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art.25.	Änderung der Geschäftsordnung	17
Art.26.	Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und von Änderungen der Merkmale des Fonds	17
Art.27.	Abtretung des Fonds	17
Art.28.	Verweis	18
Anlagen		
Anlage Nr.1	Bestimmungen zum Verantwortlichen	
Anlage Nr.2	Bestimmungen zur Zusammensetzung und zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans	
Anlage Nr.3	Bedingungen und Modalitäten der Auszahlung der Renten	
Anlage Nr.4	Bedingungen der zusätzlichen Versicherungsleistungen	

LEERSEITE

TEIL I - IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS

Art.1. - Bezeichnung

1. Der „PENSPLAN PLURIFONDS OFFENER RENTENFONDS“, nachstehend „Fonds“ genannt, ist ein offener Rentenfonds, der gemäß Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen), nachstehend „Dekret“ genannt, gegründet wurde.

Art.2. - Gründung des Fonds und Ausübung der Tätigkeit

1. Die „ITAS LEBEN AG“, nachstehend „Gesellschaft“ genannt, verwaltet den Fonds seit 7. Oktober 1998.

2. Der Fonds wurde von der genannten Gesellschaft entsprechend der mit Maßnahme vom 7. Oktober 1998 von Seiten der COVIP in Absprache mit dem ISVAP erteilten Genehmigung gegründet; mit derselben Maßnahme hat die COVIP die Geschäftsordnung des Fonds genehmigt.

3. Der Fonds ist in dem bei der COVIP geführten Verzeichnis eingetragen.

4. Die Tätigkeit des Fonds wird in Trient beim Sitz der Gesellschaft ausgeübt.

Art.3. - Zweck

1. Zweck des Fonds ist es, den Mitgliedern bei Rentenantritt Rentenleistungen anzubieten, die jene des öffentlichen Pflichtrentensystems ergänzen. Dieses Ziel wird durch die Sammlung der Beiträge, die Verwaltung der Geldmittel im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und die Auszahlung der Leistungen gemäß den Bestimmungen zur Zusatzvorsorge verfolgt.

TEIL II - MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN

Art.4. - Regelung der Rentenform

1. Der Fonds basiert auf einer festgelegten Beitragszahlung. Die Höhe der Rentenleistungen des Fonds hängt von der Höhe der Beitragszahlung ab und beruht auf dem Prinzip der Kapitalisierung.

Art.5. - Nutznießer

1. Der Beitritt zum Fonds erfolgt auf freiwilliger Basis und ist in individueller Form möglich. Weiters können auf kollektiver Basis jene Personen dem Rentenfonds beitreten, für welche die Zusatzrentenformen gemäß Art. 2, Abs. 1 des Dekretes gelten und für welche Verträge, Abkommen und Betriebsordnungen Anwendung finden, die den Beitritt zum Fonds vorsehen.

Art.6. - Wahl der Anlage

1. Der Fonds ist in die 5 nachfolgend dargestellten Investitionslinien unterteilt:

ACTIVITAS

SOLIDITAS

AEQUITAS

SERENITAS

SECURITAS

2. Das Mitglied wählt zum Zeitpunkt des Beitritts die Investitionslinie, in welche die Beitragszahlungen einfließen sollen. Nachträglich kann das Mitglied diese Entscheidung ändern, wobei die Investitionslinie mindestens ein Jahr lang beibehalten werden muss.

Art.7. - Verwaltung der Anlagen

1. Die Gesellschaft nimmt die Veranlagung der Geldmittel des Fonds unter Beachtung der von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen vor, wobei sie sich nach dem ausschließlichen Interesse der Mitglieder richtet.

2. Die Gesellschaft kann die Geldmittel in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – nachstehend „OGAW“ genannt – anlegen, sofern deren Programme und Anlagegrenzen mit jenen der jeweiligen Investitionslinien des Fonds vereinbar sind. Unter OGAW versteht man die Organismen für gemeinsame Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/611/EWG fallen, sowie die geschlossenen Mobilien- und Immobilienfonds nach italienischem Recht.

3. Unbeschadet der Haftung der Gesellschaft kann diese die im Art. 6, Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Dekretes vorgesehenen Subjekte, welche die Voraussetzungen laut Art. 6, Abs. 4 des Dekretes erfüllen, mit der Ausführung von spezifischen Verwaltungsaufträgen betrauen.

4. Gemäß den geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Beschränkungen wendet der Fonds für jede Investitionslinie objektive und vergleichbare Maßstäbe zur Bewertung der Ergebnisse der Vermögensverwaltung an.

5. Die auf die einzelnen Investitionslinien angewandte Anlagepolitik gestaltet sich wie folgt:

ACTIVITAS

Die Investitionslinie ActivITAS zielt auf einen langfristig hohen Kapitalzuwachs ab. Das Risikoprofil ist mittel bis hoch und die Anlagen sind vorwiegend auf Anteilstitel ausgerichtet, wobei diese mindestens 50% und höchstens 80% des Vermögens der Investitionslinie ausmachen müssen, sowie auf Schuldverschreibungen.

In außergewöhnlichen Marktsituationen kann der Aktienanteil auch weniger als das zuvor angegebene Mindestmaß ausmachen, da sich die Verwaltung zusätzlich das Ziel setzt, das Risiko anhand der Verringerung der Aktienkomponente zu steuern.

Der restliche Teil des in dieser Investitionslinie investierten Vermögens wird in Schuldverschreibungen angelegt, deren hohe Bonität von erstrangigen international tätigen Ratinggesellschaften belegt wird, sowie in Geldmarktinstrumente.

Es kommen vorwiegend zum Handel an geregelten Märkten zugelassene und von Emittenten mit Sitz in OECD-Ländern begebene Finanzinstrumente zum Einsatz. Für den restlichen Teil werden

Finanzinstrumente von nicht zur OECD gehörenden Ländern berücksichtigt beziehungsweise von Emittenten, die dort ihren Sitz haben, sowie von den wichtigsten Schwellenländern beziehungsweise von Emittenten, die in diesen ihren Sitz haben.

Das Vermögen der Investitionslinie wird in

Finanzinstrumente in der in Italien geltenden Währung oder in Fremdwährung veranlagt.

Zum Zwecke der Risikoabdeckung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Fonds und in OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

SOLIDITAS

Die Investitionslinie SolidITAS hat den mittelfristigen Kapitalzuwachs zum Ziel, wobei auf eine Politik gesetzt wird, die Anteilstitel und Anleihen gleichermaßen berücksichtigt. Es besteht auf jeden Fall die Möglichkeit, bis zu einem Höchstmaß von 55% des Depots in Anteilstitel zu investieren. Der restliche Teil der Investitionslinie wird in Schuldverschreibungen angelegt, deren hohe Bonität von erstrangigen international tätigen Ratinggesellschaften belegt wird, sowie in Geldmarktinstrumente.

Bei einem mittleren Risikoprofil kommen vorwiegend zum Handel an geregelten Märkten zugelassene und von Emittenten mit Sitz in OECD-Ländern begebene Finanzinstrumente zum Einsatz. Für den restlichen Teil werden Finanzinstrumente von nicht zur OECD gehörenden Ländern berücksichtigt beziehungsweise von Emittenten, die dort ihren Sitz haben, sowie von den wichtigsten Schwellenländern beziehungsweise von Emittenten, die in diesen ihren Sitz haben, wobei es um Finanzinstrumente in der in Italien geltenden Währung oder in Fremdwährung geht.

Das Vermögen der Investitionslinie wird in Finanzinstrumente in der in Italien geltenden Währung oder in Fremdwährung veranlagt.

Zum Zwecke der Risikoabdeckung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Fonds und in OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

AEQUITAS

Die Investitionslinie AequITAS zielt auf einen allmählichen mittelfristigen Kapitalzuwachs ab, wobei sowohl in Anleihen (Schuldverschreibungen) als auch in Anteilstitel (Aktien) investiert wird. Bei der Selektion der Emittenten wird auf die Beratung einer zugelassenen Wertpapierfirma zurückgegriffen, welche auf die Untersuchung der sozialen und umweltbezogenen Verantwortung der Emittenten spezialisiert ist (nachfolgend „Ethischer Berater“).

Die Beurteilung berücksichtigt verschiedene Aspekte der Verantwortung des Emittenten, so beispielsweise die Sozialpolitik, die Umweltauswirkungen oder die Governance-Qualität. Es wird sorgfältig geprüft, in welchem Maße die Unternehmen an bestimmten umstrittenen Bereichen oder Tätigkeiten beteiligt sind. Dabei geht es beispielsweise um folgende: Tierversuche, Rüstungsindustrie, Glücksspiel, Genmanipulation, Atomenergie, Pestizide, Tabak.

Nachstehend ist eine zusammenfassende Beschreibung einiger Indikatoren angeführt, welche zur Beurteilung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der übernationalen Organisationen herangezogen werden:

- **SOZIALER BEREICH** (Qualität der Arbeitsverhältnisse, Chancengleichheit, Achtung der Menschenrechte);
- **UMWELT** (Auswirkungen von Produkten und Produktionsvorgängen, Umweltmanagementsystem);
- **GOVERNANCE** (Verwaltungsmodell, Transparenz, Risikomanagement).

Was die von Staaten emittierten oder garantierten Anleihen betrifft, so werden unter anderem die nachfolgenden Indikatoren berücksichtigt, wobei die diktatorisch geführten oder von groben Menschenrechtsverletzungen betroffenen Länder von vornherein ausgeschlossen werden.

- **SOZIALER BEREICH** (öffentliche Ausgaben für das Bildungswesen und für das Gesundheitswesen, Kinderarbeit, Zugang zu Wasser und zu ärztlicher Behandlung, Index der menschlichen Entwicklung);
- UMWELT** (Schadstoffausstoß, erneuerbare Energie, Qualität der Gewässer, geschützte Naturgebiete, Entwaldung);

- GOVERNANCE (politische Rechte, Todesstrafe, Wahrnehmung der Korruption);
- SONSTIGE FAKTOREN (Militärausgaben, Erzeugung von Kernenergie, öffentliche Entwicklungszusammenarbeit).

Die Investitionslinie kennzeichnet sich aus durch einen soliden Sockel aus Anleihen, wobei es auf jeden Fall gestattet ist, bis zu einem Höchstmaß von 40% des Depots in Anteilstitel zu investieren.

Bei einem mittleren Risikoprofil wird in notierte Wertpapiere investiert, welche sowohl auf die in Italien als gesetzliches Zahlungsmittel geltende Währung als auch auf Fremdwährung lauten können. Es kommen vorwiegend zum Handel an geregelten Märkten zugelassene und von Emittenten mit Sitz in OECD-Ländern begebene Finanzinstrumente zum Einsatz. Für den restlichen Teil werden Finanzinstrumente von nicht zur OECD gehörenden Ländern berücksichtigt beziehungsweise von Emittenten, die dort ihren Sitz haben, sowie von den wichtigsten Schwellenländern beziehungsweise von Emittenten, die in diesen ihren Sitz haben.

Zum Zwecke der Risikoabdeckung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Fonds und in OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

Die hohe Bonität der Schuldverschreibungen wird von erstrangigen international tätigen Ratinggesellschaften belegt.

Es wird keine Gewähr für die Rückzahlung des „investierten Kapitals“ geleistet.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, innerhalb 31. März eines jeden Jahres für jedes zum 31. Januar desselben Jahres bei der Investitionslinie AequITAS eingeschriebene Mitglied einen Betrag von mindestens 5,00 € als „Solidaritätsbeitrag“ in den „Fondo AequITAS per il Microcredito“ einzuzahlen.

Besagter Fonds wird von der Fondazione Culturale Responsabilità Etica verwaltet und verfolgt den Zweck, von der Banca Etica vergebene Mikrokredite für die Förderung und die Gründung von Mikrounternehmen sicherzustellen.

SERENITAS

Der Schwerpunkt der Investitionslinie SerenITAS liegt auf Investitionen in Anteilstitel und in Geldmarktpapiere, wobei die Veranlagung in Anteilstitel auf maximal 15% des Gesamtvermögens beschränkt ist und ausschließlich Standardwerte betreffen kann. Das Ziel liegt in der Sicherung des investierten Kapitals bei einem niederen Risikoprofil. Es wird in Wertpapiere des OECD-Raumes investiert, welche sowohl auf die in Italien als gesetzliches Zahlungsmittel geltende Währung als auch auf Fremdwährung lauten können.

Die hohe Bonität der Schuldverschreibungen wird von erstrangigen international tätigen Ratinggesellschaften belegt.

Zum Zwecke der Risikoabdeckung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Fonds und in OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

SECURITAS

Der Schwerpunkt der Investitionslinie liegt auf Investitionen in Anleihen bei einem niederen Risikoprofil. Das Vermögen wird zu nicht weniger als 50% des Depots in Anleihen mit einer mittleren Laufzeit von maximal drei Jahren investiert; bis zu höchstens 15% des Vermögens können Anteilstitel und Derivate angekauft werden. Der restliche Teil wird in Geldmarkttitel und in Schuldverschreibungen mit einer gewichteten Restlaufzeit von mehr als drei Jahren investiert.

Das Risikoprofil ist nieder und es werden keine Investitionen getätigt, die hohe Wechselkursrisiken begründen. Es werden zum Handel an geregelten Märkten zugelassene Finanzinstrumente in der in Italien geltenden Währung berücksichtigt.

Zum Zwecke der Risikoabdeckung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Investmentfonds und OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

Die Entscheidung für die Investitionslinie „SECURITAS“ gibt dem Mitglied bei Eintreten der nachstehend angeführten Ereignisse und unabhängig von den Ergebnissen der Vermögensverwaltung Anrecht auf die Auszahlung eines garantierten Mindestbetrages. Die Garantie kann der Gesellschaft von anderen dazu ermächtigten Subjekten gewährt werden.

Der garantierte Mindestbetrag entspricht den insgesamt in die Investitionslinie eingezahlten Nettobeiträgen – einschließlich der etwaigen Beträge aus der Übertragung von einer anderen Investitionslinie oder von einer anderen Pensionsform und der zur Wiederherstellung der bezogenen

Vorschüsse getätigten Einzahlungen – abzüglich der etwaigen Teilablösungen und Vorschüsse, erhöht um eine Mindestnettoerendite von jährlich 1%, welche bezogen auf alle Jahre, in denen die Nettojahresrendite der Investitionslinie mehr als 3% ausmacht, um weitere 0,25% netto angehoben wird.

Als Nettobeiträge sind die Beiträge laut Art. 10, Abs. 2 zu verstehen.

Das besagte Anrecht auf die Garantie steht bei Ablösung durch Todesfall sowie – sofern das Mitglied die Investitionslinie mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen beibehalten hat – in folgenden Fällen zu:

- Geltendmachen des Anspruchs auf die Rentenleistung gemäß Art. 11;
- Ablösung wegen Dauerinvalidität, welche die Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel zur Folge hat.

Falls das Mitglied die Investitionslinie weniger als 5 Jahre lang ununterbrochen beibehalten hat, so steht ihm in den letztgenannten beiden Fällen unabhängig vom Ergebnis der Vermögensverwaltung trotzdem das Recht auf Auszahlung eines garantierten Mindestbetrages zu. Dieser entspricht den in die Investitionslinie eingezahlten Nettobeiträgen, einschließlich der etwaigen Beträge aus der Übertragung von anderen Investitionslinien oder von anderen Rentenformen sowie der Einzahlungen zur Wiederherstellung bezogener Vorschüsse, jedoch abzüglich etwaiger Teilablösungen und Vorschüsse.

Falls der garantierte Mindestbetrag höher ist als die gemäß Art. 10 – mit Bezug auf den ersten auf die Feststellung der Voraussetzungen für die Leistung folgenden Bewertungstag – berechnete individuelle Position, so wird die individuelle Position in allen oben aufgezählten Fällen dem garantierten Mindestbetrag angepasst. Der zur Ergänzung erforderliche Betrag wird von der Gesellschaft ausgezahlt.

Das Informationsblatt enthält die Beschreibung der in Übereinstimmung mit den in der Geschäftsordnung angeführten Zielen und Kriterien tatsächlich betriebenen Investitionspolitik sowie der angewandten Methoden zur Messung des Risikos und zur Steuerung desselben sowie der strategischen Aufteilung der Vermögensbestandteile.

Art.8. - Kosten

1. Für die Einschreibung in den Fonds sind folgende Kosten vorgesehen:

a) **Kosten beim Beitritt:** eine „einmalige“ Provision von 25,82 Euro zu Lasten des Mitglieds;

b) **Kosten während der Ansparphase:**

b.1) **Direkt zu Lasten des Mitglieds:** eine jährliche Provision von 20,49 Euro für die Investitionslinie AequITAS und von 15,49 Euro für die anderen Investitionslinien.

Für die in der Region Trentino-Südtirol ansässigen Mitglieder wird die in diesem Punkt genannte Provision unter Berücksichtigung des vom Ausschuss der Region Trentino-Südtirol am 4. November 2002 genehmigten D.P.R.A. 16/L allgemein auf 7,75 Euro herabgesetzt. Für die bei der Investitionslinie AequITAS eingeschriebenen Mitglieder beträgt die Provision 12,75 Euro.

b.2) **Indirekt zu Lasten des Mitglieds je nach Investitionslinie:**

eine Verwaltungsprovision in Höhe von:

- **1,50% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,125% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie ActivITAS;

- **1,15% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,095% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie SolidITAS;

- **1,05% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,087% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie AequITAS;

- **0,80% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,066% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie SerenITAS;

- **1,00% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,083% auf Monatsbasis) für die

Investitionslinie SecurITAS;

die Provision wird monatlich einbehalten.

Zu Lasten der Investitionslinie gehen weiters, sofern sie dieselbe betreffen, die Steuern und Abgaben, die Rechts- und Gerichtskosten, die im ausschließlichen Interesse des Fonds getragen werden, sowie die Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Veranlagung der Geldmittel und der laut Gesetz jährlich an die COVIP zu entrichtende „Überwachungsbeitrag“; weiters gehen die Kosten in Zusammenhang mit der Vergütung und der Durchführung des Auftrags des Verantwortlichen und des Überwachungsorgans zu Lasten der Investitionslinie, außer im Falle einer anders lautenden Entscheidung der Gesellschaft.

Außer in den von der COVIP mit genauen Anweisungen allgemeinen Charakters vorgesehenen Fällen gehen hingegen keinerlei Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Zeichnung und der Rückzahlung der angekauften Anteile der OGAW noch die von der OGAW einbehaltenen Verwaltungsprovisionen zu Lasten der Investitionslinie.

c) **Kosten im Zusammenhang mit der Auszahlungsphase der Rente**, wie sie in der Anlage Nr. 3 angeführt sind.

d) **Kosten und Prämien im Zusammenhang mit den zusätzlichen Versicherungsleistungen**, wie sie in der Anlage Nr. 4 angeführt sind.

2. Beim kollektiven Beitritt sowie beim Beitritt aufgrund von Abkommen mit Verbänden von Selbstständigen und Freiberuflern kann der Betrag der oben angeführten Kosten herabgesetzt werden.

3. Alle in diesem Artikel nicht genannten Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten der Gesellschaft.

4. Bei der Abfassung des Informationsblattes sorgt die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den von der COVIP festgelegten Anweisungen dafür, dass die Kosten so dargestellt werden, dass die Transparenz und die Vergleichbarkeit derselben gewährleistet sind.

TEIL III - BEITRAGSZAHLUNGEN UND LEISTUNGEN

Art.9. - Beitragszahlung

1. Die Höhe der Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds wird von diesem selbst bestimmt.

2. Die Arbeitnehmer, die auf kollektiver Basis beitreten, legen die Merkmale der Beitragszahlung unter Berücksichtigung des Mindestbeitragsatzes sowie der gegebenenfalls in den Kollektivverträgen oder kollektiven Abkommen – auch auf betrieblicher Ebene – festgelegten Bedingungen fest.

3. Die lohnabhängigen Arbeiter können die Beitragszahlung auch durch ausschließliche Zuführung der anreifenden Abfertigung leisten. Sollte der Arbeitnehmer beschließen, die zu seinen Lasten vorgesehene Beitragszahlung zu leisten, und sollte er aufgrund kollektiver Abkommen – auch auf betrieblicher Ebene – Anrecht auf einen Beitrag seitens des Arbeitgebers haben, so fließt dieser Beitrag im Rahmen der in den besagten Abkommen festgelegten Grenzen und Bedingungen in den Fonds. Auch in Ermangelung kollektiver Abkommen – auch auf betrieblicher Ebene – kann der Arbeitgeber beschließen, Beiträge in den Fonds einzuzahlen.

4. Das Mitglied kann die Beitragszahlung aussetzen, wobei für die lohnabhängigen Arbeiter die Pflicht aufrecht bleibt, die gegebenenfalls zugeführte anreifende Abfertigung weiterhin einzuzahlen. Die Aussetzung hat nicht die Beendigung der Mitgliedschaft beim Fonds zur Folge.

5. Die Arbeitnehmer, die auf kollektiver Basis beitreten, haben die Möglichkeit, die Beitragszahlung unter Berücksichtigung der in den kollektiven Abkommen festgelegten Bestimmungen auszusetzen, wobei die etwaige Einzahlung der anreifenden Abfertigung in den Fonds aufrecht bleibt.

6. Die Beitragszahlung kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

7. Die Beitragszahlung kann unter Berücksichtigung der in Art. 8, Abs. 12 des Dekretes enthaltenen Bestimmungen erfolgen (so genannte Beitragszahlung durch Anwendung eines Bonuspunktesystems).

8. Das Mitglied kann entscheiden, ob es nach Erreichen des vom jeweiligen öffentlichen Rentensystem vorgesehenen Rentenalters die Beitragszahlung in den Fonds fortsetzen will, sofern es bei Rentenantritt mindestens ein Jahr lang Beitragszahlungen zugunsten einer Zusatzrentenform geleistet hat.

Art.10. - Festlegung der individuellen Position

1. Die individuelle Position besteht aus dem angesammelten Kapital eines jeden Mitglieds; sie wird mit den eingezahlten Nettobeiträgen, den aus der Übertragung von anderen Zusatzrentenformen stammenden Beträgen und den zur Wiederherstellung der bezogenen Vorschüsse getätigten Einzahlungen gespeist und verringert sich durch etwaige Teilablösungen und Vorschüsse.

2. Als Nettobeiträge gelten die Einzahlungen nach Abzug der in Art. 8, Abs. 1, Buchst. a) und b.1) angeführten direkt zu Lasten des Mitglieds gehenden Kosten sowie der gegebenenfalls für die Deckung ausdrücklich angeführter Zusatzleistungen bestimmten Beträge (siehe Anlage Nr. 4).

3. Die individuelle Position wird aufgrund der Erträge der jeweiligen Investitionslinien aufgewertet. Der Ertrag einer jeden Investitionslinie entspricht der Veränderung des Anteilswertes derselben im berücksichtigten Zeitraum.

4. Zur Berechnung des Anteilswertes werden die Aktiva, die das Vermögen der Investitionslinie bilden, zum Marktwert bewertet; die eingetretenen Wertsteigerungen und Wertminderungen tragen somit unabhängig vom Zeitpunkt, zu welchem sie tatsächlich realisiert werden, zur Bestimmung der individuellen Position bei.

5. Die Gesellschaft legt den Anteilswert und folglich auch den Wert der individuellen Position eines jeden Mitglieds mit mindestens monatlicher Fälligkeit, und zwar am Ende eines jeden Monats, fest. Die Einzahlungen werden auf der Grundlage des ersten Anteilswertes, welcher auf den Tag folgt, in dem sie für die Bewertung verfügbar sind, in Anteile und Bruchteile von Anteilen umgerechnet.

Art.11. - Rentenleistungen

1. Das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform erreicht. Entscheidet das Mitglied, die Beitragszahlung gemäß Art. 9, Abs. 8 freiwillig fortzusetzen, kann es den Zeitpunkt, zu welchem es in den Genuss der Rentenleistungen kommen soll, selbst festlegen.

2. Für Personen ohne Einkommen aus Arbeits- oder Unternehmenstätigkeit gilt das vom Pflichtsystem vorgesehene Rentenalter.

3. Zur Festlegung des für die Beanspruchung der Rentenleistungen notwendigen Beitragsalters werden alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Jahre der Mitgliedschaft berücksichtigt, für welche das Mitglied keine Gesamtablösung der individuellen Position beantragt hat.

4. Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, welche eine Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten zur Folge hat, oder bei Dauerinvalidität, welche die Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel zur Folge hat, kann das Mitglied beantragen, dass die Auszahlung der Leistungen maximal fünf Jahre vor Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen erfolgt.

5. Das Mitglied kann die Auszahlung der Rentenleistung im Ausmaß von bis zu 50% der angereiften individuellen Position als Kapital beantragen. Bei der Berechnung des als Kapital auszuzahlenden Gesamtbetrages werden die als Vorschuss bezogenen Beträge abgezogen, sofern diese nicht wieder eingezahlt wurden. Das Mitglied kann sich die gesamte angereifte Position als Kapital auszahlen lassen, wenn der Betrag, den man erhält, wenn man 70% der angereiften individuellen Position in eine nicht übertragbare sofortige jährliche Leibrente zu Gunsten des Mitglieds umwandelt, weniger als 50% des Sozialgeldes gemäß Art. 3, Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ausmacht.

6. Das Mitglied, das aufgrund der vorgelegten Unterlagen vor dem 29. April 1993 angestellt und vor diesem Datum bei einer Zusatzrentenform eingeschrieben war, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 bereits gegründet war, kann die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenleistung als Kapital beantragen.

7. Hinsichtlich Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung unterliegen die Rentenleistungen denselben Einschränkungen, die für die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen gelten.

8. Das Mitglied, welches das Anrecht auf die Rentenleistung angereift hat und dieses Recht ausüben möchte, kann seine individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, um die von dieser Zusatzrentenform vorgesehenen Bedingungen für die Auszahlung der Rente geltend zu machen. In diesem Fall finden die in Art. 13, Abs. 6 und 7 vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Art.12. - Auszahlung der Rente

1. Infolge der Geltendmachung des Anspruchs auf Rentenleistung wird dem Mitglied eine sofortige Leibrente ausgezahlt, welche auf der Grundlage der angereiften individuellen Position – abzüglich des gegebenenfalls als Kapital auszuzahlenden Anteils – berechnet wird.

2. Anstelle der sofortigen Leibrente kann das Mitglied die Auszahlung der Leistungen in einer der folgenden Formen beantragen:

- Eine übertragbare Leibrente: Diese Rente wird dem Mitglied auf Lebenszeit und nachfolgend – vollständig oder gemäß eines vom Mitglied bestimmten Anteils – der von diesem benannten Person ausgezahlt;
- eine Zeitrente, gefolgt von einer Leibrente: Diese Rente wird die ersten fünf oder zehn Jahre dem Mitglied oder – im Falle seines Ablebens – der von diesem benannten Person ausgezahlt. Daraufhin wird dem Mitglied – sofern es noch am Leben ist – eine Leibrente ausgezahlt.

3. In der Anlage Nr. 3 zur Geschäftsordnung werden die Bedingungen und die Modalitäten der Auszahlung der Renten sowie die Umwandlungskoeffizienten (demographische und finanzielle Grundlage) für die entsprechende Berechnung angeführt. Diese Koeffizienten können nachfolgend unter Berücksichtigung der Bestimmungen auf dem Gebiet der Stabilität der Versicherungsgesellschaften und der entsprechenden vom ISVAP erlassenen Anwendungsverordnungen geändert werden; die Änderungen der Umwandlungskoeffizienten betreffen in keinem Fall jene Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Einführung bereits Mitglieder sind und den Anspruch auf die Rentenleistung in den drei Folgejahren geltend machen.

4. Die Simulationen hinsichtlich der auszuzahlenden Rente werden in jenen Fällen, in denen die Verpflichtung besteht, die Umwandlungskoeffizienten nicht zu ändern, unter Bezugnahme der in der Anlage Nr. 3 angeführten Koeffizienten erstellt. In den anderen Fällen wird Bezug genommen auf die von der COVIP aufgrund der verfügbaren offiziellen Hochrechnungen zum Verlauf der Sterberaten der italienischen Bevölkerung für sämtliche Formen einheitlich festgelegten Koeffizienten.

Art.13. - Übertragung und Ablösung der individuellen Position

1. Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft beim Fonds kann das Mitglied seine angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen.

2. Auch bevor die Mindestdauer der Mitgliedschaft erreicht wird, kann das Mitglied:

a) die angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, zu welcher es aufgrund seiner neuen beruflichen Tätigkeit übergeht;

b) bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, welche eine Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von nicht weniger als 12 und nicht mehr als 48 Monaten zur Folge hat, oder bei Rückgriff des Arbeitgebers auf Mobilitätsverfahren oder auf die ordentliche bzw. außerordentliche Lohnausgleichskasse 50% der angereiften individuellen Position ablösen;

c) bei Dauerinvalidität, welche die Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel zur Folge hat, sowie infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, durch die es zu einer Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten kommt, die gesamte angereifte individuelle Position ablösen. Sollten besagte Ereignisse jedoch in den fünf Jahren vor Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die zusätzlichen Rentenleistungen eintreten, so ist eine Ablösung nicht möglich; in diesem Fall gelten die unter Art. 11, Abs. 4 vorgesehenen Bestimmungen;

d) die gesamte angereifte individuelle Position gemäß Art. 14, Abs. 5 des Dekretes ablösen beziehungsweise sie auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, falls die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Fonds gemäß den Quellen, welche den kollektiven Beitritt vorsehen, fehlen.

3. In den unter den Punkten a), c) und d) des vorhergehenden Absatzes vorgesehenen Fällen kann das Mitglied auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Übertragung und auf Ablösung verzichten und die Mitgliedschaft beim Fonds auch ohne Beitragszahlung fortsetzen.

4. Bei Ableben des Mitglieds vor Beanspruchung der Rentenleistung wird die individuelle Position von den Erben oder von den sonstigen vom Mitglied benannten Begünstigten abgelöst, wobei es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln kann. Bei Fehlen von Erben oder Begünstigten gilt die individuelle Position als vom Fonds erworben.

5. Außer in den oben genannten Fällen sind keine weiteren Formen von Ablösung der Position vorgesehen.

6. Nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen veranlasst die Gesellschaft umgehend – auf jeden Fall jedoch innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des entsprechenden Antrages – die Übertragung beziehungsweise die Ablösung der Position.

7. Durch die Übertragung oder die Vollablösung der individuellen Position erlischt die Mitgliedschaft beim Fonds.

Art.14. - Vorschüsse

1. Einen Vorschuss auf die angereifte individuelle Position kann das Mitglied in den folgenden Fällen im jeweils angegebenen Ausmaß erhalten:

a) jederzeit in Höhe von maximal 75% für Ausgaben im Gesundheitsbereich infolge besonders schwerwiegender Umstände, die das Mitglied, den Ehepartner oder die Kinder betreffen, für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe;

b) nach achtjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform in Höhe von maximal 75% für den Kauf der Erstwohnung für sich oder für die Kinder, für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Umbau, Sanierung und Renovierung der Erstwohnung gemäß Art. 3, Abs.1,

Buchst. a), b), c) und d) des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001;

c) nach achtjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform in Höhe von maximal 30% für sonstige Erfordernisse.

2. Die Bestimmungen, welche die Fälle festlegen und die Vorgehensweise bei der Gewährung von Vorschüssen regeln, sind in einem eigenen Dokument angeführt.

3. Die insgesamt als Vorschüsse erhaltenen Beträge dürfen nicht mehr als 75% der angereiften individuellen Position ausmachen, einschließlich der bezogenen und nicht wieder eingezahlten Vorschüsse.

4. Zur Festlegung des für den Anspruch auf Vorschuss notwendigen Alters werden alle vom Mitglied bei irgendeiner Zusatzrentenform angereiften Mitgliedschaftsjahre berücksichtigt, für welche es keine Vollablösung der individuellen Position beansprucht hat.

5. Es steht dem Mitglied frei, die als Vorschüsse erhaltenen Beträge jederzeit wieder einzuzahlen.

6. Hinsichtlich Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung unterliegen die Vorschüsse gemäß Abs. 1, Buchst. a) denselben Einschränkungen, die für die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen gelten.

Art.15. - Zusätzliche Versicherungsleistungen

1. Der Fonds sieht zusätzlich folgende Leistungen vor:

a) die Auszahlung eines Kapitals bei Ableben vor Anspruch auf die Zusatzrentenleistung;

b) die Auszahlung eines Kapitals bei Eintreten einer Teil- oder Vollinvalidität oder bei Ableben vor Anspruch auf die Zusatzrentenleistung.

2. Die genannten Leistungen können fakultativ versichert werden, und zwar gleichzeitig mit dem Beitritt zum Fonds oder nachträglich mittels Unterzeichnung des eigenen Formulars.

3. Die Bedingungen für diese Leistungen sind in der Anlage Nr. 4 zur vorliegenden Geschäftsordnung angeführt.

TEIL IV - ORGANISATIONSPROFIL

Art.16. - Sondervermögen, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung

1. Die Finanzinstrumente und die Vermögenswerte des Fonds bilden ein vom Vermögen der Gesellschaft, von jenem der sonstigen verwalteten Fonds und von jenem der Mitglieder getrennt geführtes Vermögen.

2. Das Vermögen des Fonds ist für die Auszahlung der Rentenleistungen an die Mitglieder bestimmt und darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

3. Zu Lasten des Vermögen des Fonds dürfen weder von Seiten der Gläubiger der Gesellschaft oder von den Vertretern der Gläubiger noch seitens der Gläubiger der Mitglieder oder von den Vertretern der besagten Gläubiger vollstreckungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Das Fondsvermögen darf nicht in ein die Gesellschaft betreffendes Konkursverfahren einbezogen werden.

4. Die Gesellschaft verfügt über geeignete Abläufe zur Gewährleistung der Trennung der Verwaltung und der Buchführung der im Auftrag des Fonds auszuführenden Transaktionen von den übrigen Tätigkeiten der Gesellschaft sowie der Trennung des Vermögens des Fonds von jenem der Gesellschaft

und ihrer Kunden.

5. Vorbehaltlich der Haftung der Gesellschaft für die Tätigkeit des beauftragten Unternehmens können auch Dritte mit der Verwaltung und der Buchführung des Fonds betraut werden.

6. Die Gesellschaft verfügt über geeignete organisatorische Abläufe zur Gewährleistung der gesonderten Verwaltung und Buchführung der für jede Investitionslinie auszuführenden Tätigkeiten.

7. Das Vermögen der einzelnen Investitionslinien ist in Anteilen aufgeteilt.

Art.17. - Depotbank

1. Die Verwahrung des Fondsvermögens wurde der State Street Bank S.p.A., nachfolgend „Depotbank“ genannt, mit Rechtssitz in Mailand anvertraut.

2. Die Gesellschaft kann den Auftrag an die Depotbank jederzeit widerrufen; die Depotbank kann ihrerseits mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten auf den Auftrag verzichten. Die Wirksamkeit des Widerrufs oder des Verzichts wird auf jeden Fall so lange ausgesetzt:

- bis die Gesellschaft mit einer anderen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Bank einen neuen Vertrag abschließt;
- bis die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung von der COVIP genehmigt wird, außer in jenen Fällen, in denen die Änderung gemäß COVIP-Vorschrift mitgeteilt werden muss;
- bis das Fondsvermögen an die neue Bank übertragen wird.

3. Vorbehaltlich der Haftung der Gesellschaft für die Tätigkeit des beauftragten Unternehmens kann die Depotbank mit der Berechnung des Anteilswertes beauftragt werden.

4. Die Aufgaben der Depotbank werden durch die geltenden Bestimmungen geregelt.

Art.18. - Verantwortlicher

1. Die Gesellschaft ernennt gemäß Art. 5, Abs. 2 des Dekretes einen Verantwortlichen des Fonds.

2. Die Bestimmungen, welche die Ernennung, die Zuständigkeiten und die Haftung des Verantwortlichen regeln, sind in der Anlage Nr. 1 angeführt.

Art.19. - Überwachungsorgan

1. Gemäß Art. 5, Abs. 4 des Dekretes wird ein Überwachungsorgan eingesetzt.

2. Die Bestimmungen, welche die Ernennung, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Haftung des Überwachungsorgans regeln, sind in der Anlage Nr. 2 angeführt.

Art.20. - Interessenkonflikte

1. Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Bereich der Interessenkonflikte.

Art.21. - Rechnungsunterlagen

1. Für die Buchführung des Fonds sowie für die Bewertung des Vermögens und der individuellen Positionen gelten die von der COVIP erlassenen Bestimmungen.

2. Die Gesellschaft beauftragt eine Rechnungsprüfungsgesellschaft mit der Beurteilung des

Jahresberichtes des Fonds anhand eines entsprechenden Berichtes.

TEIL V - BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN

Art.22. - Beitrittsmodalitäten

1. Vor dem Beitritt sind die Geschäftsordnung, deren Anlagen sowie die gesetzlich vorgesehenen Informationsunterlagen auszuhändigen.

2. Das Mitglied haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der dem Fonds erteilten Informationen.

3. Über die erfolgte Einschreibung in den Fonds wird das Mitglied anhand eines Bestätigungsschreibens informiert, in welchem das Einschreibedatum und die Informationen hinsichtlich der gegebenenfalls getätigten Einzahlung bescheinigt werden.

4. Der Beitritt zum Fonds beinhaltet vorbehaltlich der Bestimmungen zur Übertragung gemäß Art. 26 die vollinhaltliche Annahme der Geschäftsordnung und der entsprechenden Anlagen sowie der nachfolgenden Änderungen.

Art.23. - Transparenz gegenüber den Mitgliedern

1. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern folgende Unterlagen zur Verfügung: die Geschäftsordnung des Fonds und die entsprechenden Anlagen, das Informationsblatt, die Abrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfungsgesellschaft, das Dokument zu den Vorschüssen gemäß Art. 14 und alle weiteren für das Mitglied nützlichen Informationen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der COVIP. Dieselben Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft in einem eigens den Zusatzrentenformen gewidmeten Abschnitt verfügbar. Auf Anfrage werden die Unterlagen auch zugesandt

2. Gemäß den Bestimmungen der COVIP wird dem Mitglied jährlich eine Mitteilung zugesandt, in welcher alle Informationen zu seiner individuellen Position, den angefallenen Kosten und den Ergebnissen der Vermögensverwaltung angeführt sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Versand der besagten Mitteilung auszusetzen, falls die individuelle Position des Mitglieds, das seit mindestens einem Jahr keine Beiträge in den Fonds einzahlt, keinen Bestand aufweisen sollte.

Art.24. - Mitteilungen und Beschwerden

1. Die Gesellschaft legt die Vorgangsweisen fest, gemäß welchen die Mitglieder ihre Erfordernisse mitteilen und ihre Beschwerden vorbringen können. Besagte Vorgangsweisen werden den Mitgliedern anhand des Informationsblattes zur Kenntnis gebracht.

TEIL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.25. - Änderungen der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung kann auf die von der COVIP vorgesehene Weise geändert werden.

2. Die Gesellschaft legt die Fristen für die Wirksamkeit der Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und der Bestimmungen laut Art. 26 fest.

Art.26. - Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und von Änderungen der Merkmale des Fonds

1. Bei Änderungen, die insgesamt eine bedeutende Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen des Fonds zur Folge haben, kann das von diesen Änderungen betroffene Mitglied die angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, auch wenn seit dem Beitritt noch nicht zwei Jahre verstrichen sind. Das Recht auf Übertragung gilt auch dann, wenn die Änderungen eine grundlegende Auswirkung auf die Merkmale des Fonds haben, wie beispielsweise bei einer bedeutenden Änderung der Investitionspolitik oder bei der Übertragung des Fonds auf Gesellschaften, die nicht zur selben Gruppe gehören wie die Gesellschaft selbst.

2. Die Gesellschaft teilt die Änderungen mindestens 120 Tage vor deren Wirksamkeit jedem betroffenen Mitglied mit; ab dem Zeitpunkt der Mitteilung hat das Mitglied 90 Tage Zeit, um die eventuelle Entscheidung zu melden, die Position zu übertragen. Die Gesellschaft kann bei der COVID verkürzte Fristen für die Wirksamkeit beantragen, falls dies der Arbeitsweise des Fonds zugute kommt und nicht den Interessen der Mitglieder widerspricht.

3. Für die Übertragung gemäß dem vorliegenden Artikel sind keine Kosten vorgesehen.

Art.27. - Abtretung des Fonds

1. Sollte die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds nicht mehr ausüben wollen oder können, so wird der Fonds nach vorhergehender Zulassung zur Verwaltung auf eine andere Gesellschaft übertragen. In diesem Fall wird den Mitgliedern das Recht auf Übertragung der Position auf eine andere Zusatzrentenform gewährt.

Art.28. - Verweis

1. Alles, was in der vorliegenden Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird von den geltenden Bestimmungen geregelt.